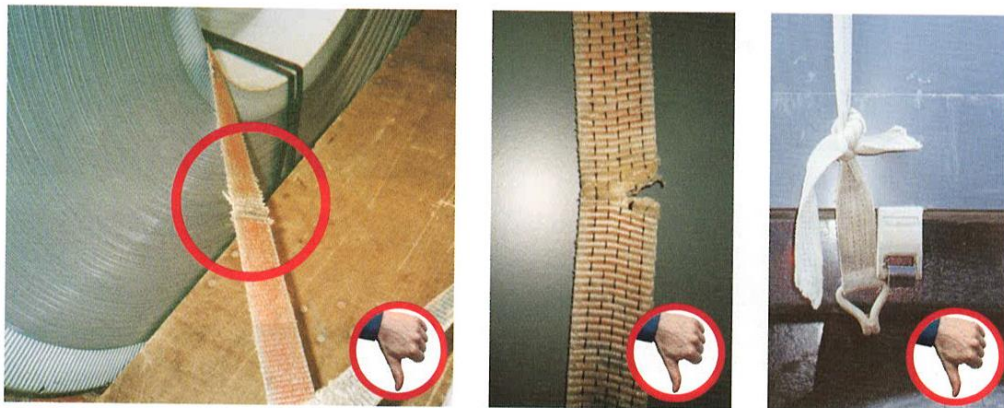


Die Richtlinie VDI 2700 Blatt 3.1 enthält neben der Beschreibung der Handhabung auch genaue Vorschriften über die Ablegereife der Zurrmittel, d.h. wann die Zurrmittel nicht mehr verwendet werden dürfen. Wird diese Ablegereife festgestellt, so ist das Zurrmittel unverzüglich von der Benutzung auszuschließen.

Zurrgurte sind abzulegen:

- Bei Garnbrüchen oder Garnschnitten, die mehr als 10 % des Gewebes zerstören
- Bei Beschädigungen tragender Nähte, bei Verformungen durch Wärmeinfluss
- Bei Schäden infolge der Einwirkung von Chemikalien
- Bei nicht vorhandenem oder nicht lesbarem Kennzeichnungsetikett
- Bei Anrissen, groben Verformungen, Brüchen oder bedenklichen Korrosionserscheinungen an Ratschen oder Verbindungselementen
- Bei mehr als 5 % Aufweitung im Hakenmaul oder bei erkennbar bleibender Verformung

Beispiele ablegereifer Zurrgurte:



Beachte:

Reparaturen an Zurrgurten dürfen nur vom Hersteller oder von ihm beauftragten Personen vorgenommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zurrgurt seine ursprünglichen Leistungseigenschaften beibehält.

Ablegereife Zurrgurte stellen eine große aber leider oft unterschätzte Gefahr dar. Jeder verantwortungsbewusste Anwender wird derart beschädigte Zurrgurte nicht mehr benutzen.